



Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Bekanntmachung „LandMobil – unterwegs in ländlichen Räumen“

Stand: 03.01.2019

Inhalt:

1. Adresse für die Zusendung der Projektskizzen und Antragsunterlagen	1
2. Hintergrund und Zielsetzung der Förderung	1
Was soll mit der Fördermaßnahme erreicht werden?	1
Warum engagiert sich das Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für das Thema Mobilität?	1
Muss sich der Standort des Projekts in einer Förderkulisse für die ländliche Entwicklung befinden?	1
3. Gegenstand der Förderung	2
Welche inhaltlichen Voraussetzungen müssen förderfähige Vorhaben mitbringen?	2
Welche Ausgaben/Kosten können gefördert werden?	2
Ist auch die Anstellung von Personal förderfähig?	3
Welche Ausgaben bzw. Kosten sind von der Förderung ausgeschlossen?	3
Sind auch Dienstreisen für Veranstaltungen im Rahmen des Modellvorhabens zuwendungsfähig?	4
4. Art und Umfang der Förderung	4
Wie hoch ist die Förderung?	4
Welcher Anteil der Gesamtausgaben wird gefördert? Wie hoch ist die maximale Förderquote?	4
Darf das geplante Vorhaben insgesamt auch mehr als 225.000 € (80% Fördermittel + 20% Eigenmittel) kosten?	5
Können auch Eigenleistungen in Form von Arbeitsstunden oder Material als Eigenmittel angerechnet werden?	5
Darf die beantragte Maßnahme auch aus anderen Quellen gefördert werden?	5
Was passiert, wenn mit dem Vorhaben im Bewilligungszeitraum Einnahmen generiert werden?	5
Wann erfolgt eine Förderung auf Ausgabenbasis und wann auf Kostenbasis?	5
Was ist das Besondere bei einer Förderung auf Kostenbasis?	6
Wann kann ich eine Pauschalierung bestimmter Kosten nutzen?	6
Über welchen Zeitraum dürfen die Vorhaben laufen?	6
Können Förderungen über BULE und aus LEADER für dasselbe Vorhaben kombiniert werden?	7



5. Antragsteller	7
Wer kann die Förderung beantragen?	7
Ist eine Antragstellung durch Privatpersonen möglich?	7
Muss ich als Antragsteller in Deutschland ansässig sein?	7
6. Bewilligungsverfahren	8
Wie läuft das Antragsverfahren ab?	8
Wie erfahre ich, ob ich zur Antragstellung aufgefordert werden und ob mein Vorhaben gefördert wird?.....	8
Wie lange dauert es, bis ich eine Absage beziehungsweise eine Aufforderung zur Antragstellung bekomme?	8
Besteht ein Anspruch auf Förderung?	9
7. Antragstellung.....	9
In welchem Zeitraum kann ich eine Projektskizze einreichen?.....	9
Wie reiche ich die Projektskizze ein?.....	9
Muss die Projektskizze per Post versandt werden oder ist auch eine Einreichung allein als E-Mail möglich?.....	9
Sollte die Projektskizze bzw. der Antrag per Einschreiben geschickt werden?	10
Ist die persönliche Abgabe bei der BLE in Bonn möglich?	10
Wird der Eingang der Projektskizze und des Antrages bestätigt?	10
Welche Angaben zum Vorhaben sind zu machen und in welcher Form?	
Wie genau muss das Vorhaben in der Projektskizze beschrieben werden?	10
Wie umfangreich und genau muss der Finanzierungsplan bzw. die Vorkalkulation sein?..	10
Was muss ich bei der Einholung von Preisinformationen (z.B. für Anschaffungen, Vergabe von Aufträgen) beachten?	11
Werden fehlende Angaben und Unterlagen innerhalb der Einreichungsfrist nachgefordert?	11
Wann können wir mit dem Vorhaben beginnen?.....	11



1. Adresse für die Zusendung der Projektskizzen und Antragsunterlagen

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Referat 325 - Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

land.mobil@ble.de

2. Hintergrund und Zielsetzung der Förderung

Was soll mit der Fördermaßnahme erreicht werden?

Mit dieser Maßnahme soll die durch Mobilität unterstützte Teilhabe von Menschen in ländlichen Räumen gefördert werden. Gesucht werden Vorhaben, die beispielhaften Charakter (Modellcharakter) haben, neue Themen oder Ideen aufgreifen und einen Beitrag zu dem Ziel leisten, gleichwertige Lebensverhältnisse in ländlichen Räumen zu erreichen. Das heißt, dass diese ein festgelegtes Ziel zur Verbesserung oder Sicherung der Mobilität in ländlichen Räumen mit einer neuartigen Idee verwirklichen, neue Akteure der ländlichen Entwicklung einbeziehen oder eine bestehende Idee mit innovativen Mitteln umsetzen möchten und damit für andere ein wegweisendes Beispiel sein können.

Warum engagiert sich das Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für das Thema Mobilität?

Dem BMEL ist die Stärkung der ländlichen Räume ein besonderes Anliegen. Mit dem Bundesprogramm Ländliche Entwicklung (BULE) wurde hierfür ein Instrument geschaffen, das Modell- und Demonstrationsvorhaben, Wettbewerbe, Forschungsaktivitäten und Kommunikationsmaßnahmen bündelt. Mit „LandMobil – unterwegs in ländlichen Räumen“ sollen Modell- und Demonstrationsvorhaben auf den Weg gebracht werden, die die Mobilität der Menschen auf dem Land verbessern und damit einen Beitrag zur Sicherung von Teilhabe und Daseinsvorsorge leisten sowie die ländlichen Räume als Wohn- und Wirtschaftsstandorte stärken.

Muss sich der Standort des Projekts in einer Förderkulisse für die ländliche Entwicklung befinden?

Als Teil des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung (BULE) ist diese Fördermaßnahme klar auf die ländlichen Räume ausgerichtet. Infolgedessen sind nur Skizzen und Anträge für solche Vorhaben zugelassen, die in ländlichen Regionen durchgeführt werden bzw. vorrangig



zu deren verkehrsmäßiger Erschließung beitragen oder, sofern sie von Zentren aus durchgeführt werden, gezielt und direkt den Menschen in den ländlichen Regionen zu Gute kommen. Auf eine flächenscharf abgegrenzte Förderkulisse wird daher bewusst verzichtet. Stattdessen sind nur solche Maßnahmen förderfähig, die in Kommunen (Gemeinden, Städte, etc.) mit weniger als 35.000 Einwohnern durchgeführt werden bzw. dort wirken. Der Bezug zum ländlichen Raum ist in der Projektskizze nachvollziehbar darzulegen.

3. Gegenstand der Förderung

Welche inhaltlichen Voraussetzungen müssen förderfähige Vorhaben mitbringen?

Allgemein, gemäß der Ausrichtung des BULE:

- Sie tragen zur Verbesserung der Lebens- und/oder Arbeitsverhältnisse in ländlichen Räumen bei.
- Sie stellen eine neue, bisher noch nicht begonnene Aktivität dar.
- Im Mittelpunkt steht die Umsetzung einer innovativen Idee.
- Es handelt sich um Vorhaben außerhalb der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder fischereiwirtschaftlichen Urproduktion.
- Die Vorhaben lösen konkret benannte Probleme in einer bestimmten Region bzw. Gemeinde.

Zudem muss unter „LandMobil“ mindestens eines (mehrere sind möglich und erwünscht) der nachfolgenden Aktionsfelder bearbeitet werden (diese sind in Punkt 3 der Bekanntmachung näher erläutert):

- Integrierte Mobilität
- Bewusstseinswandel in Richtung alternativer Mobilitätsformen
- Neue Geschäfts- und Finanzierungsmodelle im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit für Anbieter und Nutzer
- Verbesserung der Anschlussmobilität
- Elternunabhängige Mobilitätslösungen

Wichtige Voraussetzung ist ferner, dass die eingereichten Vorhaben dabei immer mindestens zwei der folgenden Variablen adressieren:

- Reisezeit
- Preisliche Attraktivität (Kosten-Nutzen-Relation)
- Bekanntheitsgrad und Anzahl der Nutzer
- Zielgruppenorientierung.

Welche Ausgaben/Kosten können gefördert werden?

Ausgaben bzw. Kosten können nur gefördert werden, sofern sie zwingend für die Durchführung des Vorhabens notwendig sind und in Art und Höhe der Ausgaben bzw. Kosten angemessen ist. Der Erfolg des geplanten Projekts muss wesentlich von den



beantragten Ausgaben bzw. Kosten abhängig sein. Förderfähig sind je nach Fördergrundlage (Ausgaben- oder Kostenbasis):

- **projektspezifische Anschaffungen (Gegenstände) und Investitionen:** Die Anschaffungen müssen gezielt für die beantragte Maßnahme erfolgen. Sie dürfen also nicht vorrangig anderen Zwecken zur Lösung von Problemen im ländlichen Raum dienen.
- **projektbezogene Aufträge:** Der Zuwendungsempfänger kann mit der Förderung Aufträge vergeben, um sich in seiner Arbeit durch qualifiziertes Personal oder qualifizierte Dienstleistungen unterstützen zu lassen. Dies können z.B. Honorare für Moderatoren, Berater oder Koordinatoren sein. Aufträge für Software-Entwicklungen sind nicht förderfähig.
- **projektbedingte zusätzliche Ausgaben/Kosten für Verbrauchsmaterial und Geschäftsbedarf:** Hierzu zählen insbesondere Büromaterialien, die speziell für dieses Vorhaben benötigt werden.
- **projektbedingte zusätzliche Personalmittel:** vgl. nächste Frage
- **Mieten:** Eine für die Durchführung des Projekts zwingend notwendige zusätzliche Anmietung von z.B. Räumen oder Gegenständen ist förderfähig. Sofern die Anmietung günstiger ist als der Ankauf von Gegenständen, so ist die Anmietung zu bevorzugen.
- **Fahrzeuge:** Die Anschaffung von Fahrzeugen nur im Rahmen von Nutzungsüberlassungsverträgen (z. B. Leasing) oder anteilige Abschreibung jeweils für den Bewilligungszeitraum.
- **Dienstreisen:** Anfallende Ausgaben für im Projekt erforderliche Reisekosten (dazu gehört z. B. auch die Teilnahme an Vernetzungstreffen) können grundsätzlich nach Bundesreisekostengesetz (BRKG) erstattet werden.

Das Zuwendungsrecht verlangt, dass bei der Auftragsvergabe „wirtschaftlich und sparsam“ vorgegangen werden muss. Es ist deshalb sicherzustellen, dass bei einer Auftragsvergabe bzw. bei einem Einkauf der wirtschaftlichste Anbieter unter mehreren ausgewählt wird und dass die Preise angemessen sind.

Ist auch die Anstellung von Personal förderfähig?

Möglich ist die Förderung der Beschäftigung von zusätzlichem, für den Zweck des geförderten Projekts neu eingestellten Personal bzw. eine entsprechende zeitliche Aufstockung von vorhandenem teilzeitbeschäftigtem Personal.

Die Förderung von Stammpersonal ist grundsätzlich ausgeschlossen (Ausnahme: Förderung gewerblicher Antragsteller auf Kostenbasis).

Welche Ausgaben bzw. Kosten sind von der Förderung ausgeschlossen?

Bestimmte Ausgaben bzw. Kosten sind von einer Förderung ausgeschlossen und zählen auch nicht in der Gesamtsumme der Ausgaben mit. Hierzu zählen insbesondere (eine vollständige Auflistung ist unter Punkt 3 des Bekanntmachungstextes zu finden):



- Ausgaben bzw. Kosten für allgemeine, nicht projektbedingte Einrichtungen (z.B. alle zur Grundausstattung zählenden Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände [z.B. PC] sowie deren Wartung; Büroeinrichtungen o.ä.)
- Ausgaben für Stammpersonal (bei Zuwendungen auf Ausgabenbasis)
- alle nicht zwingend für das Vorhaben notwendigen Dinge (insbesondere Luxusausstattungen)
- ein Puffer für noch nicht vorhersehbare Ausgaben bzw. Kosten.

Sind auch Dienstreisen für Veranstaltungen im Rahmen des Modellvorhabens zuwendungsfähig?

Von den Zuwendungsempfängern wird erwartet, dass sie sich aktiv an einem bundesweiten Demonstrationsnetzwerk beteiligen und dabei Erfahrungen und Wissen in Bezug auf das Vorhaben an Dritte weitergeben und selbst entsprechende Erfahrungen der anderen Vorhaben mitnehmen. Dies kann z.B. im Rahmen von Erfahrungswerkstätten und Fachveranstaltungen erfolgen. Derzeit stehen die einzelnen Veranstaltungstermine und -orte noch nicht fest. Bitte gehen Sie in Ihrer Kalkulation zunächst von zwei Veranstaltungen entweder in Bonn oder Berlin mit jeweils maximal zwei Personen aus.

4. Art und Umfang der Förderung

Wie hoch ist die Förderung?

Die maximale Zuwendungshöhe beträgt 180.000 Euro. Diese Summe muss nicht voll ausgeschöpft werden, es können auch kleine Vorhaben gefördert werden.

Die Fördermittel sind für Aufwendungen zur Finanzierung konkreter Maßnahmen gemäß Punkt 3 der Bekanntmachung zu nutzen. Die Zuwendungen werden bei Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Die Gelder werden im Wege der Projektförderung als Zuschuss gewährt. Sie müssen nicht zurückgezahlt werden.

Welcher Anteil der Gesamtausgaben wird gefördert? Wie hoch ist die maximale Förderquote?

Ein fester Fördersatz ist nicht festgelegt. Es ist bei Einreichung einer Projektskizze darzulegen, in welchem Umfang ein Eigenanteil erbracht werden kann. Jedoch werden grundsätzlich maximal 80% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert. Die Förderquote kann auch deutlich darunterliegen, wenn der Antragsteller über entsprechende Eigenmittel oder Drittmittel (z.B. Zusagen anderer Fördermittelgeber) verfügt oder das Vorhaben bereits im Bewilligungszeitraum Einnahmen generiert. Ein höherer Zuwendungssatz ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, wobei Gemeinden und Gemeindeverbänden ein Eigenanteil von mindestens 10 %, und allen anderen Zuwendungsempfängern von mindestens 5 % verbleiben muss. Wichtig ist, dass alle Eigen- und Drittmittel zum Zeitpunkt der Antragstellung gesichert sind.



Darf das geplante Vorhaben insgesamt auch mehr als 225.000 € (80% Fördermittel + 20% Eigenmittel) kosten?

Das ist möglich. Die beantragte Zuwendung darf aber maximal 180.000 € betragen. Wenn das Vorhaben teurer ist, müssen die restlichen Mittel aus anderen Quellen (Eigenmittel oder Drittmittel wie Darlehen oder Sponsorenbeiträge) finanziert werden. In jedem Fall muss durch entsprechende Bescheinigungen nachgewiesen werden, dass diese Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen, damit die Gesamtfinanzierung der Maßnahme auch gesichert ist.

Können auch Eigenleistungen in Form von Arbeitsstunden oder Material als Eigenmittel angerechnet werden?

Als Eigenmittel geben Sie bitte nur finanzielle Mittel an. Andere Leistungen können und sollen eingebracht werden, werden aber nicht als geldliche Eigenmittel im Antrag angerechnet.

Darf die beantragte Maßnahme auch aus anderen Quellen gefördert werden?

Grundsätzlich ja, ausgenommen sind nur weitere Förderungen aus Haushaltsmitteln des Bundes. Zusätzliche gesicherte Förderungen sind als Drittmittel anzugeben und werden angerechnet.

Was passiert, wenn mit dem Vorhaben im Bewilligungszeitraum Einnahmen generiert werden?

Alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (dazu zählen auch Leistungen Dritter) sind als Deckungsmittel für alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. D.h. die Zuwendungshöhe kann sich auch nachträglich entsprechend reduzieren.

Wann erfolgt eine Förderung auf Ausgabenbasis und wann auf Kostenbasis?

Grundsätzlich erfolgt die Förderung auf Ausgabenbasis. Die Förderung auf Kostenbasis kommt in erster Linie für gewerbliche Unternehmen (z.B. GmbH, Genossenschaft) in Betracht. Ein geordnetes Rechnungswesen (das jederzeit die Feststellung der Kosten und Leistungen, die Abstimmung der Kosten- und Leistungsrechnung mit der Aufwands- und Ertragsrechnung sowie die Ermittlung von Preisen auf Grund von Selbstkosten ermöglicht) wird dabei vorausgesetzt. Als Unternehmen zählt jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von der Rechtsform und der Art der Finanzierung. Vereine, Stiftungen und vergleichbare gemeinnützige Gesellschaften bzw. Körperschaften des Privatrechts können nur dann auf Kostenbasis gefördert werden, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Grundhaushalt beziehungsweise Betriebs- und Investitionshaushalt ist nicht oder nicht überwiegend öffentlich grundfinanziert.



- Eigenmittel und gegebenenfalls zusätzliche Drittmittel können zur Verfügung gestellt werden.
- Ein geordnetes Rechnungswesen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung muss etabliert sein (doppelte Buchführung usw.).

Was ist das Besondere bei einer Förderung auf Kostenbasis?

Bei einer Förderung auf Kostenbasis sind mehr Kosten zuwendungsfähig, wie z.B. Gemeinkosten und kalkulatorische Kosten. Allerdings werden nur die durch das Vorhaben verursachten, angemessenen und nachzuweisenden Selbstkosten verrechnet, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung im Bewilligungszeitraum entstanden sind. Der Zuwendungsgeber leistet nach Vorlage eines Kostennachweises für das vorangegangene Kalendervierteljahr eine Zahlung in Höhe seines Anteils, d.h. der Zuwendungsempfänger muss zunächst in Vorleistung gehen.

Die Vorkalkulation für Zuwendungen auf Kostenbasis erfolgt der Einfachheit halber zunächst in der ersten Runde nach der Vorlage zur Pauschalierung. In der zweiten Runde muss sich der Antragsteller dann zwischen der pauschalierten Kostenabrechnung nach Nr. 6 der ANBest-P-Kosten und LSP (Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten) nach Nr. 5 der ANBest-P-Kosten entscheiden.

Wann kann ich eine Pauschalierung bestimmter Kosten nutzen?

Erfolgt die Förderung auf Kostenbasis, so kann auf Antrag des Zuwendungsempfängers eine pauschalierte Abrechnung zugelassen werden. Dies bedeutet einen Zuschlag von 120 vom Hundert auf die Personaleinzelkosten und damit eine Vereinfachung der Abrechnung. Der Zuschlag umfasst insbesondere auch Personalkosten für Feiertage, Urlaub, Krankheit und sonstige Fehlzeiten sowie Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung. Die pauschalierte Abrechnung kann nur für fest angestelltes Personal zur Anwendung kommen. Der pauschale Zuschlag in Höhe von 120 v.H. auf die Personaleinzelkosten kann gem. Nr. 6 ANBest-P-Kosten nicht für Dienstleistungen Dritter (z.B. freie Mitarbeiter, Personal mit Werkverträgen/ Dienstleistungsverträgen/ Honorarverträgen/ Personalgestellung etc.) gewährt werden.

Diese pauschalierte Abrechnung kann zugelassen werden, wenn der Antragsteller in der Lage ist, seine Kosten in vereinfachter Form anhand der kaufmännischen Buchführung nachzuweisen und wenn er über ein geordnetes Rechnungswesen i.S. Nr. 2 LSP verfügt. Sofern der Antragsteller bereits vorher in einem anderen geförderten Vorhaben nach LSP abgerechnet hat, ist die Wahl einer Pauschalierung nicht mehr möglich.

Über welchen Zeitraum dürfen die Vorhaben laufen?

Die Laufzeit kann bis zu 36 Monate betragen. Der maximale Zeitraum sollte nur dann ausgeschöpft werden, wenn der geplante Projektlauf dies zwingend erfordert. Da es sich um ein zweistufiges Auswahlverfahren handelt und nach der Projektskizze nach erfolgreicher Prüfung auch ein Zuwendungsantrag eingereicht und geprüft werden muss, ist



mit einem Beginn der Vorhaben erst **ab der zweiten Jahreshälfte 2019** zu rechnen. Wichtig: Mit dem Vorhaben darf erst bei Vorliegen eines Zuwendungsbescheids oder der schriftlichen Zustimmung zum förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn begonnen werden! Bei längerfristig angelegten Maßnahmen (z.B. Anschaffung von Fahrzeugen, Beauftragung von Koordinatoren) ist zu beachten, dass nur die Ausgaben für die Verwendung im bewilligten Zeitraum gefördert werden dürfen.

Können Förderungen über BULE und aus LEADER für dasselbe Vorhaben kombiniert werden?

Da es sich bei LEADER um eine EU- (und nicht Bundes-) Förderung handelt, schließen sich BULE- und LEADER-Mittel grundsätzlich nicht aus.

Um Verzögerungen und Probleme bei der Abwicklung und Abrechnung zu vermeiden, ist es allerdings dringend zu empfehlen, innerhalb des Gesamtprojekts eine möglichst klare Abgrenzung der Maßnahmen vorzunehmen, die aus LEADER beziehungsweise über BULE gefördert werden.

5. Antragsteller

Wer kann die Förderung beantragen?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften, die über eine Niederlassung bzw. einen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland verfügen. Hierzu zählen z.B. Gebietskörperschaften (Gemeinden, Städte und Landkreise), privatrechtliche Organisationen und Unternehmen, Verbände, Hochschulen und weitere Organisationen und Initiativen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Nicht eingetragene Vereine, Arbeitskreise und andere Initiativen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind nicht antragsberechtigt. Um Initiativen ohne Rechtsform dennoch eine Antragstellung zu ermöglichen, besteht die Möglichkeit, dass eine (rechtsfähige) Einzelperson für die Initiative die Antragstellung übernimmt (siehe auch folgende Frage).

Ist eine Antragstellung durch Privatpersonen möglich?

Bei Initiativen ohne eigene Rechtsform kann eine rechtsfähige Einzelperson, z.B. Vorsitzende(r) oder Sprecher(in), den Antrag stellen. Es muss dabei allerdings gewährleistet sein, dass die beantragende Person eine entsprechende Initiative vertritt.

Muss ich als Antragsteller in Deutschland ansässig sein?

Ja.



6. Bewilligungsverfahren

Wie läuft das Antragsverfahren ab?

Das Auswahlverfahren ist zweistufig angelegt. Interessierte reichen zunächst eine Projektskizze und einen groben Finanzierungsplan (bei Ausgabenbasis) bzw. Vorkalkulation (bei Kostenbasis) ein. Hierfür sind ausschließlich die zum Download bereitgestellten Vorlagen (unter www.ble.de/landmobil) zu verwenden. Die eingereichten Projektskizzen werden zunächst auf Vollständigkeit und Einhaltung der formalen Kriterien (z.B. Einhaltung Frist, zulässiges Projekt, beantragte Fördersumme, Eigenmittel) geprüft. Im Anschluss erfolgt eine inhaltliche Bewertung der Projektskizzen nach den unter Punkt 9 in der Bekanntmachung genannten Kriterien. Ggf. werden hierzu externe Gutachter herangezogen. Die Bewilligungsbehörde wird in der Folge die Interessentinnen und Interessenten schriftlich über den Ausgang ihrer Prüfung informieren und ggf. zu einer formellen Antragsstellung auffordern.

Die Aufforderungen zur formellen Antragstellung erfolgen voraussichtlich frühestens ab Sommer 2019. Erst in dieser zweiten Stufe sind die Ausgaben im Einzelnen zu begründen und in ihrer Höhe genau anzugeben sowie diverse Formblätter auszufüllen (z.B. De-minimis-Erklärung, Bonitätsauskunft, Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen). Die formelle Antragstellung erfolgt per Easy-Online-Verfahren.

Die Zuwendungsbescheide werden voraussichtlich erst **ab der zweiten Jahreshälfte 2019** verschickt.

Wie erfahre ich, ob ich zur Antragstellung aufgefordert werde und ob mein Vorhaben gefördert wird?

Wir informieren Sie schriftlich über den Ausgang der Prüfung Ihrer Projektskizze und ob Sie zur Antragstellung aufgefordert werden. Ebenso werden Sie über das Ergebnis der Antragsprüfung schriftlich informiert.

Wie lange dauert es, bis ich eine Absage beziehungsweise eine Aufforderung zur Antragstellung bekomme?

Die Prüfung und Bewertung der eingegangenen Projektskizzen durch den Projektträger beginnt schnellstmöglich nach Ende der Einreichungsfrist am 01.04.2019. Da der hierfür entstehende Zeitbedarf wesentlich von der Anzahl der eingereichten Projektskizzen abhängig ist, kann ein Termin für den Abschluss des Prüfungs- und Bewertungsverfahrens derzeit nicht genannt werden.

Es wird angestrebt, die Prüfung und Bewertung der eingereichten Projektskizzen bis zum Ende des Sommers 2019 abzuschließen, so dass dann die Mitteilungen über den Ausgang der Prüfung sowie die Aufforderungen zur formellen Antragstellung versandt werden können. Da auch die Antragstellung und –prüfung Zeit beanspruchen, sollte der beantragte Förderbeginn nach Möglichkeit keinesfalls vor der Jahresmitte 2019 angesetzt werden. Viele Vorhaben werden voraussichtlich auch erst Anfang 2020 starten können.



Besteht ein Anspruch auf Förderung?

Nein. Der Projektträger des BMEL bzw. die bewilligende Stelle bewilligen die Förderprojekte aufgrund pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7. Einreichung der Projektskizzen und Antragstellung

In welchem Zeitraum kann ich eine Projektskizze einreichen?

Projektskizzen können ab sofort eingereicht werden. Spätester Eingangstermin ist der 01.04.2019. Für eine fristgerechte Einreichung gilt ausschließlich der Posteingangsstempel der BLE. Später eingehende Skizzen können nicht mehr berücksichtigt werden. Sicherheitshalber sollten Sie fertige Projektskizzen schon frühzeitig auf den Postweg geben.

Wie reiche ich die Projektskizze ein?

Für die Einreichung der Projektskizzen verwenden Sie bitte ausschließlich die unter www.ble.de/landmobil bereitgestellten Vorlagen. Bitte füllen Sie die Skizzen-Vorlage vollständig aus und unterschreiben die ausgedruckten Exemplare. Denken Sie bitte auch daran, die Excel-Tabelle mit dem Finanzierungsplan (bei Ausgabenbasis) beziehungsweise der Vorkalkulation (bei Kostenbasis) vollständig auszufüllen. Beide Dokumente senden Sie dann zusammen mit möglichen weiteren Anlagen (z.B. Referenzen)

- a) als Word- bzw. Excel-Datei oder kompatible Formate per E-Mail mit dem Betreff „BULE – LandMobil“ an: landmobil@ble.de
- b) auf dem Postweg unter dem Stichwort „BULE – LandMobil“ in doppelter Ausfertigung bis zum 01.04.2019 (es gilt der Posteingangsstempel der BLE) an die

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 325 - Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Muss die Projektskizze per Post versandt werden oder ist auch eine Einreichung allein als E-Mail möglich?

Die Projektskizze und alle anderen Unterlagen müssen zweifach in Papierform und rechtsgültig unterschrieben bei uns vorliegen. Falls Sie die Berechtigung dafür haben, können Sie sie auch über info@ble.de mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über info@ble.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung übermitteln. Nur in diesen Fällen ist ein Postversand nicht erforderlich.



Sollte die Projektskizze bzw. der Antrag per Einschreiben geschickt werden?

Das ist nicht notwendig. Ein Einschreiben sichert nicht das fristgerechte Eintreffen. Es ist erheblich teurer und es kann passieren, dass die Zustellung erheblich länger dauert als der Versand auf dem normalen Postweg. Sie erhalten von uns eine Eingangsbestätigung.

Ist die persönliche Abgabe bei der BLE in Bonn möglich?

Während unserer Servicezeiten (Mo. – Do. 09:00 – 12:00 u. 13:00 – 16:00 Uhr und Fr. 09:00 – 14:00 Uhr) ist eine persönliche Abgabe bei der BLE, Dienststelle Bonn, Referat 325, Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn möglich. Außerhalb dieser Zeit können Sie die Skizzen- bzw. Antragsunterlagen in den Fristenbriefkasten einwerfen.

Wird der Eingang der Projektskizze und des Antrages bestätigt?

Ja. Sie erhalten nach dem postalischen Eingang Ihrer Projektskizze bzw. Ihres Antrages schnellstmöglich eine Nachricht von uns. Dies kann allerdings teilweise einige Tage dauern.

Welche Angaben zum Vorhaben sind zu machen und in welcher Form? Wie genau muss das Vorhaben in der Projektskizze beschrieben werden?

Die geforderten Bestandteile der Projektskizze sowie eine Dokumentvorlage einschließlich eines Finanzierungsplans beziehungsweise einer Vorkalkulation finden Sie auf dieser Internetseite. Die vorgegebene Gliederung ist zwingend einzuhalten und das Vorhaben darin so konkret wie möglich darzustellen. Dabei sollen insbesondere der innovative und beispielgebende Charakter dargelegt werden.

Die bereitgestellten Vorlagen können durch weitere Dokumente ergänzt werden.

Die Projektskizze sollte sich auf ein klar abgegrenztes Vorhaben beziehen, das der Zielsetzung der Bekanntmachung in besonderer Weise entspricht. Aus der Projektskizze sollte die geplante Verwendung der angestrebten Fördermittel deutlich werden.

Wie umfangreich und genau muss der Finanzierungsplan bzw. die Vorkalkulation sein?

In der ersten Stufe des Auswahlverfahrens reicht es, wenn Sie die geplanten Ausgaben bzw. Kosten als Summe je Ausgabeposition in der vorgegebenen Tabelle eintragen (d.h. z.B. alle Ausgaben für die Vergabe von Aufträgen als Summe in die entsprechende Zeile). Dabei sind jeweils die Ausgaben auf die verschiedenen Jahre zu verteilen. Die größten und wichtigsten Ausgaben sind in der Projektskizze im Rahmen der Konzeptdarstellung zu erläutern.

Erst in der zweiten Stufe mit der förmlichen Antragstellung sind alle einzelnen Ausgaben genau nach Art und Höhe verbindlich zu benennen und zu begründen. Da die Gesamtausgaben sowie die Ausgaben in den Positionen jedoch nicht wesentlich zwischen Projektskizze und offiziellem Antrag abweichen sollten, empfehlen wir Ihnen, frühzeitig bei potentiellen Anbietern Preisinformationen zur Kalkulation des Finanzierungsplans bzw. der Vorkalkulation einzuholen.



Was muss ich bei der Einholung von Preisinformationen (z.B. für Anschaffungen, Vergabe von Aufträgen) beachten?

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden und die angegebenen Ausgaben sollten sich an den am Markt üblichen Preisen orientieren. Spätestens zur zweiten Stufe des Auswahlverfahrens ist hierzu der Markt zu sondieren. Dies bedeutet informelle Anfragen bei mehreren Anbietern z.B. per Telefon oder Internetrecherche. Wichtig: Es dürfen i.d.R. vor Beginn des Bewilligungszeitraums noch keine offiziellen schriftlichen Angebote oder Kostenvoranschläge eingeholt werden – dies wäre ein nicht zulässiger frühzeitiger Beginn des Projekts.

Werden fehlende Angaben und Unterlagen innerhalb der Einreichungsfrist nachgefordert?

Die Projektskizze und der Finanzierungsplan bzw. die Vorkalkulation müssen in der bereitgestellten Vorlage vollständig ausgefüllt werden. Fehlende Angaben können zu einem Ausschluss aus dem Auswahlverfahren führen und werden von uns nicht nachgefordert. Es ist nicht ausreichend, die Projektskizze zwecks Fristwahrung zu stellen und die fehlenden Anlagen nachzureichen.

Sofern wir im späteren Antragsverfahren notwendige Informationen oder Unterlagen nachfordern müssen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung. Hierdurch verzögert sich die Prüfung und die Entscheidung zu Ihrem Antrag.

Wann können wir mit dem Vorhaben beginnen?

Das Vorhaben darf erst im offiziellen Bewilligungszeitraum begonnen werden. I.d.R. beginnt dieser mit Ausstellung des Zuwendungsbescheides. D.h. eine rückwirkende Beantragung ist nicht möglich. Insbesondere dürfen vor Bescheiderhalt keine Angebote eingeholt und Aufträge vergeben werden, sofern wir keine schriftliche Zustimmung zum förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilt haben. Erst, wenn Sie den Zuwendungsbescheid erhalten haben, ist die Förderung gesichert. Die Zuwendungsbescheide werden voraussichtlich ab Jahresmitte 2019 verschickt. Vorhaben, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde, sind von der Förderung ausgeschlossen. Als Beginn des Projektes gilt dabei bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- und Liefervertrages (Auftragsvergabe).

Die vorliegenden Antworten auf häufige Fragen (FAQ) sollen Hilfestellung und Orientierung bei der Einreichung von Projektskizzen und -anträgen zur Bekanntmachung „LandMobil – unterwegs in ländlichen Räumen“ im Rahmen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung (BULE) bieten. Es wurde versucht, die Antworten möglichst verständlich und allgemeingültig zu formulieren. Unschärfen sind dabei unvermeidlich. Diese Ausführungen wurden nicht von juristischer Seite geprüft. Rechtsverbindlichen Charakter hat allein der Originaltext der veröffentlichten Bekanntmachung.